

Satzung

der

Stiftung zur Förderung der Heileurythmie

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Stiftung trägt den Namen

Stiftung zur Förderung der Heileurythmie

Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.

2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts nach §§ 80 ff BGB und den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Weiterentwicklung der Heileurythmie als Teilgebiet der anthroposophischen Medizin.
Dazu gehören:
 - die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für Heileurythmisten und Ärzte,
 - die Unterstützung von heileurythmischen und ärztlichen Kursen in Heileurythmie-Ausbildungen,
 - die Förderung der Erforschung der Grundlagen und Arbeitsmethoden der Heileurythmie,
 - die Förderung von Veröffentlichungen als Arbeitsgrundlagen für Heileurythmisten und Ärzte,
2. Die Stiftung kann einzelne Menschen oder Menschengruppen oder Institutionen unterstützen, die die Grundlagen der Heileurythmie erforschen und die Forschungs- oder Behandlungsergebnisse veröffentlichen und/oder in Kursen verbreiten wollen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Grundstockvermögen besteht im Zeitpunkt der Errichtung aus einer Grundstücksbeteiligung in Höhe von €300.000,- die in Barvermögen umgewandelt wird und einem Einfamilienhaus in Holzgerlingen.
2. Die Rücklagenbildung darf in der steuerlich zulässigen Höhe vorgenommen werden.
3. Zustiftungen sind zulässig.
4. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
5. Die Stiftung finanziert ihre Aufgaben und die notwendigen Verwaltungsausgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus den dazu bestimmten etwaigen weiteren Zuwendungen des Stifters oder Dritter. Zustiftungen zum Grundstockvermögen dürfen zur Zweckverfüllung eingesetzt werden. Die Bestimmung in § 7 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg, wonach der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet werden muß, ist zu beachten.

§ 5

Stiftungsorgane

1. Stiftungsorgane sind
 - a) Vorstand
 - b) Kuratorium
2. Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können ersetzt werden. Das Kuratorium kann ferner als Entschädigung für den Zeitaufwand seiner Mitglieder und für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder eine angemessene Pauschale beschließen.
3. Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der gleichzeitig Geschäftsführer ist, und einem Stellvertreter. Sie werden vom Kuratorium auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein. Wiederbestellung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestellt das Kuratorium einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn beide Vorstandsmitglieder zustimmen.

3. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand wird von jeweils zwei Mitgliedern vertreten.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den vom Kuratorium festgelegten Richtlinien und Grundsätzen.

§ 8

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 Personen.
2. Dem ersten Kuratorium gehören an:
 - a) Der Vorstand des Gründungsvereins,
 - b) von den Vorständen des Gründungsvereins einvernehmlich bestimmte weitere Personen. Diese Vertreter müssen nicht mehr beruflich aktiv tätig sein, sie sollten jedoch einen Bezug zum Zweck der Stiftung oder zum Gründerverein haben.
3. Nach der Erstbestellung ergänzt oder erweitert sich das Kuratorium selbst durch Zuwahl.
4. Die Mitgliedschaft im Kuratorium einschließlich aller Rechte und Pflichten endet mit Vollendung des 80. Lebensjahres.
5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
6. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Mindestens zweimal jährlich finden Sitzungen des Kuratoriums statt. Werden Mitglieder des Vorstands zu diesen Sitzungen eingeladen, haben sie nur beratende Stimme.
8. Zu den Sitzungen des Kuratoriums ist schriftlich mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Ankündigung der Tagesordnung auf Anweisung des Vorsitzenden durch den Geschäftsführer einzuladen.
9. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
10. Das Kuratorium kann eilbedürftige Beschlüsse auch schriftlich fassen. Diese bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung von zwei Mitgliedern. Schriftlich gefasste Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch einen entsprechenden Beschluss in der folgenden Kuratoriumssitzung.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht dem Vorstand übertragen sind.

Insbesondere ist das Kuratorium zuständig für

- a) die Bestellung und Abberufung des Vorstands,
- b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans für jedes Haushaltsjahr,
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses und der Rechnungslegung der Stiftung,
- d) Entlastung des Vorstands.
- e) Bestimmung der zu fördernden Projekte auf Vorschlag des Vorstands

§ 10

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Anerkennung und Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 11

Satzungsänderungen, Aufhebung, Zweckänderung und Zusammenlegung der Stiftung

Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters gesichert bleibt.

Diese Satzung kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums geändert werden. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Derartige Änderungen können nur durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 12

Anfall des Stiftungsvermögens

Im Fall des Erlöschens der Stiftung fällt das restliche Stiftungsvermögen ganz oder teilweise an die Gesellschaft anthroposophischer Ärzte e.V. oder an die Anthroposophische Gesellschaft in

Deutschland e.V. bzw. deren Rechtsnachfolger, sofern sie im Sinne des Stiftungszwecks tätig sind. Ersatzweise ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne von § 2 Ziff. 1 zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Erlöschen der Stiftung dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stuttgart, den 05.10.2004